



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Lukas von Zittwitz
c/o Tonka GmbH
Nur per E-Mail an:
l.von.zittwitz.e5rzymx3@fragdenstaat.de

Silvia Claus-Tampier
Personalreferat

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 4585

FAX +49 (0)228 99 529 - 3850

E-MAIL Fortbildung112@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 112-5110/0054

DATUM 30.03.2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre E-Mail vom 12.03.2020

Sehr geehrter Herr von Zittwitz,

mit Ihrer E-Mail vom 12.03.2020 beantragen Sie eine Auskunft über „die Anzahl und Kosten an Fort- und Weiterbildungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums in der aktuellen Legislaturperiode pro Jahr“.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Die angeforderten Informationen werden Ihnen nach Auswertung von hierzu vorliegenden Informationen in verschiedenen Dateien wie folgt mitgeteilt:

Zeitraum innerhalb dieser Legislaturperiode	Anzahl der Fort- und Weiterbildungsteilnahmen	Verauslagte Kosten in Tausend €
24.10.2017 – 31.12.2017	170 *)	64 *)
01.01.2018 – 31.12.2018	883	235
01.01.2019 – 31.12.2019	1865 **)	272
01.01.2020 – jetzt	373	60

*) Eine Trennung der Zahlen aus 2017 in Schulungen im Zeitraum der vorherigen und der aktuellen Legislaturperiode ist nicht mehr möglich. Daher wurden die Zahlen geschätzt.

***) Die hohe Abweichung in 2019 resultiert aus einer Software-Umstellung, in deren Rahmen alle Beschäftigten geschult wurden.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Claus-Tampier